

15G – ERWEITERUNGSPAKET HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inklusive den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - 1.2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - 1.2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 1.2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 1.2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten
- 1.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB und in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB bleiben im Ausland eingetretene Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
 - 1.3.1. Betriebsstätten (insbesondere sämtlicher Ansprüche welche vom Risiko einer ausländischen Betriebsstätte ausgehen);
 - 1.3.2. der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - 1.3.3. der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 1.3.4. Reklameeinrichtungen; einer Werksfeuerwehr;
 - 1.3.5. der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 1.3.6. Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 1.3.7. der Haltung von Tieren.
 - 1.3.8. Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
 - 1.3.9. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche *1))
 - 1.3.10. Sachschäden durch Umweltstörung (pollution); derartige Schadenersatzverpflichtungen sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel L30 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden;
 - 1.3.11. Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); derartige Ansprüche sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel Q32 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

*1) Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

2. FREIZEICHNUNGSERKLÄRUNG

Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

3. ANWALTSWAHL

In Ergänzung zu Artikel 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

4. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 bis Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers oder Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

5. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.3 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend macht vom Versicherungsschutz umfasst, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

6. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.1 und Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein gesetzlicher Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer geltend machen vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurden.

7. GEHILFENHAFTUNG

Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313a und 1315 ABGB mitversichert.

8. SONSTIGE RECHTE VON GEWERBETREIBENDEN

Der Versicherungsschutz bezieht im Sinne von Artikel 1 AHVB auch auf jene Risiken, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer im Umfang und gemäß § 32 GewO berechtigt ist.

9. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

10. AUSLANDSDIENSTREISEN INKLUSIVE MIETSACHSCHÄDEN

Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschäden für Auslandsdienstreisen“ nachfolgende Vereinbarungen:

10.1. Auslandsdienstreisen

- 10.1.1. Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.

- 10.1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB und sonstigen dazu getroffenen Vereinbarungen auch auf das außereuropäische Ausland. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 10.1.3. Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Ziffer 17 EHVB. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst bleiben jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Ziffer 17, Punkt 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 10.1.4. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben für Auslandsdienstreisen Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 10.1.4.1. wegen Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);
 - 10.1.4.2. wegen aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche);
 - 10.1.4.3. wegen Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.1.5. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden, welche sich außerhalb des örtlichen Geltungsbereich des Vertrages (mit Ausnahme dieser Deckungserweiterung) ereignen, ausgeschlossen
 - 10.1.5.1. wegen manueller Berufsausübung im Ausland (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
 - 10.1.5.2. wegen Produkteexport ins Ausland.
- 10.2. Mietsachschäden für Auslandsdienstreisen
 - 10.2.1. Abweichend von Abschnitt A Ziffer 1, Punkte 2.3 und 2.4 und Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 2.9 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz für Auslandsdienstreisen im Sinne dieser Bedingungen auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohngelegenheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.
 - 10.2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden wegen
 - 10.2.2.1. Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
 - 10.2.2.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
 - 10.2.2.3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- 10.3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

11. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

- 11.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.2 und Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 11.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

12. BAUHERRNRISIKO

- 12.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf bis zu einer Baukostensumme von EUR 375.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer selbst vorgenommen wird.
- 12.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Derartige Schadenersatzverpflichtungen sind jedoch mitversichert, wenn das statische Gefüge des Bauwerkes dermaßen beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
- 12.3. Unabhängig von sonstigen anderen vereinbarten Deckungserweiterungen bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Schäden durch Verstaubungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

13. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

14. ARBEITSUNFÄLLE

- 14.1. Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.
- 14.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden ausgeschlossen, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

15. ARBEITSMASCHINEN, FAHRZEUGE UND FUHRWERKE; FAHRTRISIKO AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

- 15.1. Mitversichert gelten gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebes, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB keine Anwendung.
- 15.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
- 15.3. Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung, verfügt.

15.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,- begrenzt.

15.5. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

16. GENERALUNTERNEHMERRISIKO

Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer.

17. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER

Abweichend von Art. 7 Pkte. 6.1 und 6.2 AHVB besteht für Schäden, die einem Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

18. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Art. 7 Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

19. BE- UND ENTLADUNG

19.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 5.3 und Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land-, Wasserfahrzeugen, Containern oder sonstigen beweglichen Sachen bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.

19.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkt 1.2 EHVB ist getroffen.

20. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

20.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

20.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben derartige Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn sie durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes verursacht wurden. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

20.3. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbar festgestellte Schadensursache gemäß Punkt 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

20.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

21. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

21.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen die die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge

der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

- 21.2. Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB ausgeschlossen
- 21.2.1. Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen
- 21.2.2. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich bleibt Artikel 7, Punkt 10.4 AHVB aufrecht.

22. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mitversichert.

23. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

- 23.1. Versicherungsschutz
- 23.1.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
- 23.1.2. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 23.2. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.